

# Satzung

## zur 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Entgelten für die öffentliche Abwasserbeseitigung – Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung – der Verbandsgemeinde Maifeld

vom 13.03.2015

Der Verbandsgemeinderat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO), der §§ 2, 7, 13 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) sowie § 2 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 des Landesabwasserabgabengesetzes (LABwAG) folgende Änderung der Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung der Verbandsgemeinde Maifeld vom 10.10.2014 beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

### § 1

§ 4 Abs. 1 erhält damit folgende Fassung:

Das Ermittlungsgebiet für die Berechnung der Beitragssätze für die erste Herstellung bilden alle Grundstücke und Betriebe, für die die Verbandsgemeinde die Abwasserbeseitigung im Rahmen der ersten Herstellung betreibt und nach ihrer Planung in Zukunft betreiben wird.

### § 2

§ 5 Abs. 3 Ziffer 2 erhält damit folgende Fassung:

2. Enthält ein Bebauungsplan nicht die erforderlichen Festsetzungen,
  2. 1 setzt er lediglich eine maximal bebaubare Fläche fest, so wird eine Umlandfläche wie folgt ermittelt:
    - a) wenn das Plangebiet dem Charakter eines Innenbereichsgebietes ähnelt gilt: die maximal bebaubare Fläche geteilt durch 0,4,
    - b) wenn das Plangebiet dem Charakter eines Außenbereichsgebietes ähnelt gilt: die maximal bebaubare Fläche geteilt durch 0,2.

Soweit die so ermittelte Grundstücksfläche größer als die tatsächliche Grundstücksfläche ist, wird die tatsächliche Grundstücksfläche zugrunde gelegt.

2. 2 sieht er eine andere als die bauliche, gewerbliche oder industrielle Nutzung vor oder liegen Grundstücke innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB), sind zu berücksichtigen:
  - a) Bei Grundstücken, die an eine Verkehrsanlage angrenzen, die Fläche von dieser bis zu einer Tiefe von 40 m.
  - b) Bei Grundstücken, die nicht an eine Verkehrsanlage angrenzen, mit dieser aber durch einen eigenen Weg oder durch einen Zugang, der durch Baulast oder dingliches Recht

gesichert ist, verbunden sind, die Fläche zu der Verkehrsanlage hin liegenden Grundstücksseite bis zu einer Tiefe von 40 m.

Grundstücksteile, die ausschließlich eine wegemäßige Verbindung darstellen, bleiben bei der Bestimmung der tiefenmäßigen Begrenzung und bei der Ermittlung der Grundstücksfläche unberücksichtigt.

### § 3

Die Satzung tritt bezüglich des § 1 rückwirkend zum 01.01.2015, in Bezug auf § 2 rückwirkend zum 01.01.2011 in Kraft.

Verbandsgemeinde Maifeld  
Polch, 13.03.2015

(Siegel)

Maximilian Mumm  
Bürgermeister